



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**30. Jahrgang**

**Sonsbeck, 18. Mai 2016**

**Nr. 10/2016**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Ausweispapiere überprüfen	2
• Bekanntmachung über die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 36 „Peterskaul“	3 - 5
• Bekanntmachung über die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück“	6 - 8

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## *Ausweispapiere überprüfen*

Rechtzeitig vor Beginn der Ferienzeit werden alle Sonsbecker Bürgerinnen und Bürger gebeten, die Gültigkeitsdauer ihrer Ausweispapiere zu überprüfen.

Zur Antragstellung muss der Ausweis- oder Passbewerber persönlich vorsprechen. Eine Geburts- oder Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch und der alte Ausweis bzw. Pass sollten mitgebracht werden, ggf. ein Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit. Außerdem wird ein aktuelles biometrisches Lichtbild benötigt.

Es ist mit einer Bearbeitungszeit von circa 3 Wochen zu rechnen.

Für die Ausstellung eines Personalausweises wird eine Gebühr in Höhe von 28,80 € erhoben, die bei der Antragstellung zu entrichten ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt 10 Jahre. Bei Personen unter 24 Jahren ist der Personalausweis 6 Jahre gültig und kostet 22,80 €.

Die Gebühr für einen Reisepass beträgt für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 37,50 € (Gültigkeitsdauer: 6 Jahre) und für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr 59,00 € (Gültigkeitsdauer: 10 Jahre).

Für Kinder kann ein Kinderreisepass ausgestellt werden. Der Kinderreisepass ist ab Antragstellung 6 Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, eine Verlängerung kostet 6,00 €. Vorzulegen sind ein biometrisches Passfoto, die Geburtsurkunde des Kindes und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Ausstellung eines Kinderreisepasses erfolgt sofort.

Sonsbeck, 18.05.2016

## Bekanntmachung

### über die Durchführung

### des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 36 „Peterskaul“

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 03.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB - Anlage 1 - Beschluss gefasst. Ferner wird der zusammenfassende Beschluss über alle verfahrensrelevanten Stellungnahmen gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW i. V. m. § 10 BauGB den Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 36 „Peterskaul“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen als Satzung. Die Entwurfsbegründung und der Entwurfsumweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB werden als Entscheidungsbegründung und Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort für jedermann mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags – donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



**Hinweise:**

1. Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 36 „Peterskaul“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. Eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
  4. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
  5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
    - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
    - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 03.05.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 36 „Peterskaul“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 36 „Peterskaul“ mit dem Ratsbeschluss vom 03.05.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Sonsbeck, 12.05.2016

SCHMIDT, Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über die Durchführung**

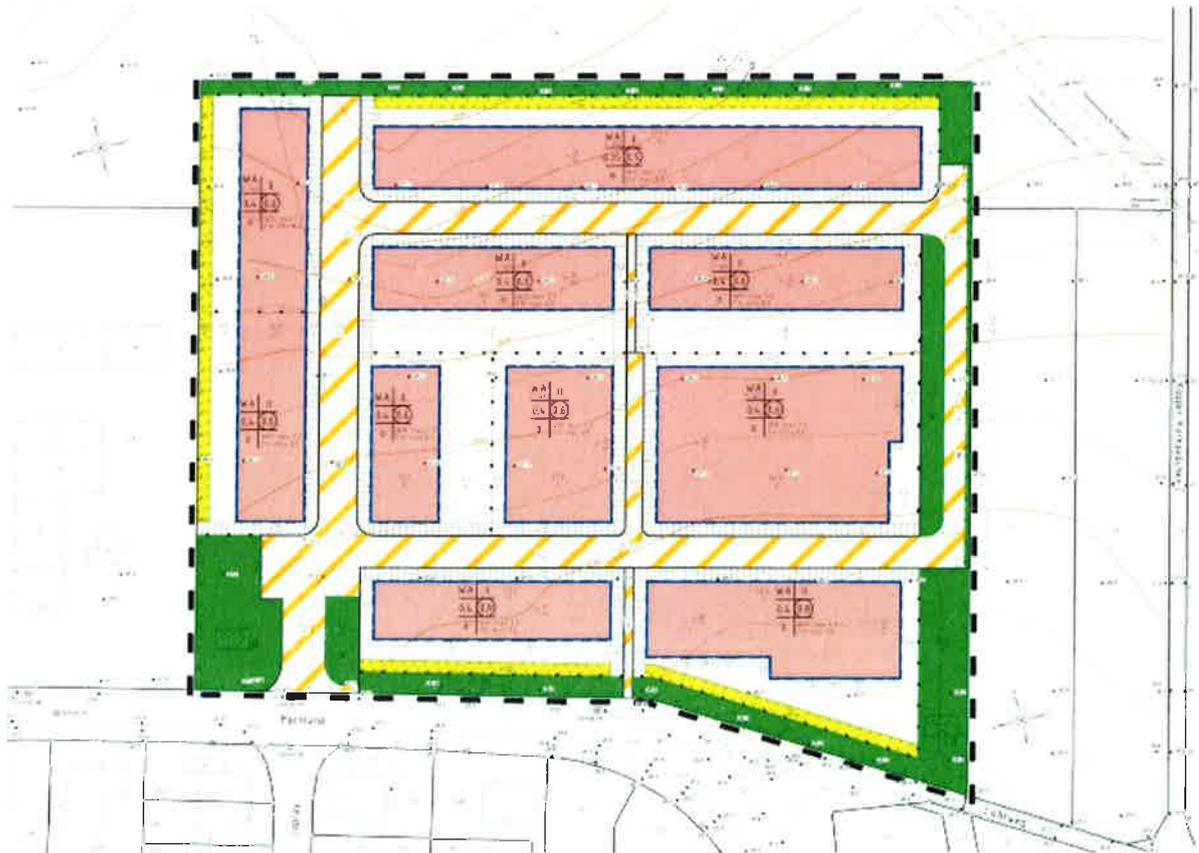
### **des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück“**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB - Anlage 1 - Beschluss gefasst. Ferner wird der zusammenfassende Beschluss über alle verfahrensrelevanten Stellungnahmen gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW i. V. m. § 10 BauGB den Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen als Satzung. Die Entwurfsbegründung und der Entwurfsumweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB werden als Entscheidungsbegründung und Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort für jedermann mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags – donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



**Hinweise:**

1. Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. Eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
  4. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
  5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
    - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
    - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 15.03.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück“ in Kraft, gleichzeitig werden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Raum Sonsbeck/Xanten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück“ außer Kraft treten.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück“ mit dem Ratsbeschluss vom 15.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Sonsbeck, 12.05.2016

SCHMIDT, Bürgermeister